



Einwohnergemeinde Unterseen

Kurtaxenreglement

Gemeindeversammlung vom 16.12.1985
genehmigt am 17.04.1986 / VOL
geändert am 01.03.2010 / GR
Änderungen vom 9. Juli 2018 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. Januar 2019

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat Unterseen,

in Anwendung von Art. 263 ff des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 und Art. 48 lit. d der Gemeindeverordnung vom 10. September 2007

beschliesst: ① ③

Artikel 1

Steuersubjekt
(Gast)

¹ Jeder Gast in Unterseen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Unterseen zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in Unterseen im Sinne von Artikel 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Artikel 2

Steuerobjekt
(Logiernacht)

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Artikel 3

Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern
Sommer: Mindestens Fr. 2.50 und maximal Fr. 3.50
Winter: mindestens Fr. 2.20 und maximal Fr. 3.50 ^②
- b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens Fr. 1.80 und maximal Fr. 2.80. ^②

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

² Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März. ^②

³ Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ist auf Antrag des Vorstandes der Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) mindestens ein Jahr im voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich. ^{① ③}

Artikel 4

Pauschalansatz

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörige in Form einer Jahrespauschale. ^②

² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit dem Eigentümer oder Dauermieter verbundene Person,
- deren Verwandte in gerader Linie,
- deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen. ^②

³ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens Fr. 100.--, höchstens Fr. 150.--. ^{① ②}

⁴ Eigentümer von Wohnwagen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Unterseen stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 150.-- pro Residenzplatz. ^②

⁵ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Artikel 3 zu entrichten.

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Artikel 5

Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements, die bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen übernachten.
- b) Kinder bis 16 Jahre.
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- d) Personen, die in Unterseen unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag der Tourismusorganisation, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist. ^①

Artikel 6

Bezug

¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement. ^③

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen. ^③

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung. ^③

⁴ Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. ^{① ③}

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Artikel 7

Steuervertreter
(Beherberger)

¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation. ^①

³ Die Beherberger als Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen.

Artikel 8

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen. ^①

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Tourismusorganisation kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen. ^①

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung beim Beherberger durchführen.

Zudem erstellen die Gemeinden Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle Tourismusorganisation enthaltend:

- die Haus- und Stockwerkeigentümer sowie Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
- die Residenzplätze,
- die Wohnungen, die als Ferienwohnungen vermietet werden inkl. Studios und Zimmer.

Die Gemeinde meldet jede Änderung laufend der Tourismusorganisation. ^①

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Artikel 9

Ermessungs-
veranlagung

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Artikel 15 Absatz 1 bleibt vorbehalten).^①

Artikel 10

Ablieferung

¹ Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauf folgenden Monats.^①

² Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Artikel 11

Vollstreckung

¹ Wird die Kurtaxe auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verfügt die Tourismusorganisation als Inkassobeauftragte die zu bezahlende Kurtaxe.^①

² Gegen die Verfügung steht innert dreissig Tagen seit Eröffnung die Einsprache an den Gemeinderat offen, sofern der Gemeinderat nicht ein anderes Einspracheorgan bezeichnet.^①

³ Kurtaxen, die trotz rechtskräftiger Verfügung nicht bezahlt werden, treibt die Tourismusorganisation auf dem Rechtsweg ein.^①

Artikel 12

Verwendung

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.^③

² aufgehoben^③

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Artikel 13

Gästekarte ^③

Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Informationsbüro der Tourismusorganisation respektive beim Beherberger eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie dem Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. ^①

Artikel 14

Drucksachen, Bekanntmachung

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Tourismusorganisation unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von der Tourismusorganisation in der offiziellen Gästekarte zu veröffentlichen. ^①

Artikel 15

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat oder dem von ihm bezeichneten Organ auf Antrag der Tourismusorganisation mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ^①

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Artikel 16

Kant. Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. ^①

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 15. Juli 1981.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 mit 131 ja gegen 0 nein Stimmen angenommen.

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 28. Februar 1986

sig. E. Schläppi

sig. E. Ruf

Depositionszeugnis

Vorliegendes Kurtaxenreglement lag während der gesetzlichen Auflagefrist vom 26. November 1985 bis 5. Januar 1986, 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf und wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 genehmigt.

Gegen das Reglement langte während der Auflagefrist und der 30-tägigen Frist nach der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 eine Einsprache ein.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 28. Februar 1986

sig. E. Ruf

Genehmigt mit Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion vom 17. April 1986; die Einsprache wurde abgewiesen.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

sig. Dr. B. Müller

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005
② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

1. Änderung des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2006

**Inkraftsetzung der Ab-
änderung**

¹ Die Abänderung der Artikel 3 bis 11 und 13 bis 16 des Kurtaxenreglementes vom 16. Dezember 1985 tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 hat diese Abänderung mit 74 Ja gegen ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 5. Dezember 2005

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung der Artikel 3 bis 11 und 13 bis 16 des Kurtaxenreglementes, gültig ab 1. Januar 2006, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005, d.h. vom 4. November bis 3. Dezember 2005, auf der Gemeindegemeinschafterei öffentlich aufgelegt worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 30. Dezember 2005

sig. Peter Beuggert

2. Änderung des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2011

**Inkraftsetzung der Ab-
änderung**

¹ Die Änderungen der Artikel 3 und 4 des Kurtaxenreglementes vom 16. Dezember 1985 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 1. März 2010 diese Änderungen genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 1. März 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des vorliegenden Kurtaxenreglements durch den Gemeinderat sowie dessen Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 30. April 2010

sig. Peter Beuggert

3. Änderung des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2019

**Genehmigung und
Inkraftsetzung der
Änderungen**

¹ Die Änderungen der Artikel 3, 6, 12 und 13 des Kurtaxenreglements vom 16. Dezember 1985 treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 9. Juli 2018 diese Änderungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 9. Juli 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 16. Dezember 1985 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2019 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 20. August 2018

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005
② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019